

MOTION von Raphael Golta (SP, Zürich), Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) und Peter Roesler (FDP, Greifensee)

betreffend Neue gesetzliche Regelung des Ausgleichs der kalten Progression

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Neuregelung des Ausgleichs der kalten Progression im Steuergesetz zu unterbreiten. Folgende Elemente sollen dabei berücksichtigt werden:

1. Schnellerer Ausgleich

Die Neuregelung kann entweder über eine tiefere Teuerungsschwelle (z.B. 3%) oder aber einen fixen zeitlichen Rhythmus (z.B. alle ein oder zwei Jahre) für einen schnelleren Ausgleich sorgen.

2. Automatischer Ausgleich

Der Ausgleich soll nur noch über einen gesetzlich vorgeschriebenen Automatismus erfolgen, auf in der Kompetenz des Regierungsrates liegende Kann-Bestimmungen wird verzichtet.

3. Eindeutige Formulierung des Gesetzestextes

Die Neuregelung ist eindeutig zu formulieren. Dies betrifft insbesondere Wert und Zeitpunkt, von dem aus die Teuerung ausgeglichen wird. Falls weiterhin eine Teuerungsschwelle angewendet wird, soll für Höhe und Zeitpunkt des Ausgleichs die gleiche Teuerung verwendet werden.

4. Vereinbarkeit mit der Neuregelung des Bundes

Der Ausgleich der kalten Progression auf kantonaler Ebene kann zwar von der Neuregelung des Bundes abweichen, sollte aber ohne grossen administrativen Aufwand mit dieser vereinbar sein.

Raphael Golta
Ralf Margreiter
Peter Roesler

Begründung:

Wie die Diskussionen um den Ausgleich der kalten Progression auf den 1. Januar 2010 zeigen, überlässt die aktuelle Regelung dem Regierungsrat einen unangemessen grossen Spielraum. Zudem sorgt das geltende Gesetz dafür, dass die Teuerung auf den Steuern nur sehr selten ausgeglichen wird. Da auch der Bund zurzeit eine Neuregelung ins Auge fasst, ist es angezeigt, den Ausgleich jetzt auch kantonal neu zu regeln.

Zwar sollte jede gesetzliche Regelung möglichst eindeutig formuliert sein, wodurch sich die Nennung dieser Anforderung in einer Motion erübrigen würde. Jedoch zeigen gerade die aktuellen Diskussionen um den Ausgleich der kalten Progression, dass die geltende Formulierung im Steuergesetz diesem Anspruch nicht genügt: So sieht das geltende Steuergesetz nach gängiger Rechtsauffassung zwar für den Zeitpunkt des Ausgleichs die gleiche Teuerungsgrundlage vor wie für die Höhe des Ausgleichs - allerdings sind auch andere Interpretationen des geltenden Gesetzestextes im Umlauf.

Es ist sinnvoll, die Regelung zum Ausgleich der kalten Progression in einer separaten Vorlage anzupassen und nicht mit anderen Elementen einer Steuergesetzrevision zu verknüpfen.